

Regelungen zur Entschuldigungspraxis in der gymnasialen Oberstufe

I. Entschuldigungen bei Fehlen

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des Schulgesetz NRW - wie sie auch aus der Sekundarstufe I bekannt sind - weiter. Im Einzelnen weisen wir auf folgende Punkte besonders hin:

1. Bei einem Fehlen tragen die Schülerinnen und Schüler auf der Fehlstundenübersicht (digital in TEAMS hinterlegt) die versäumten Stunden ein und lassen diese innerhalb von zwei Wochen von den Fachlehrenden, bei denen der Unterricht versäumt wurde, unterschreiben. Die Fehlstundenübersicht wird auch bei Nichtfehlen pünktlich zum angegebenen Termin bei der Jahrgangsstufenleitung digital abgegeben. Diese entscheidet über die Gültigkeit der eingetragenen Entschuldigungen.
2. Bei längerem Fehlen (mehr als zwei Tage) wird die Schule informiert. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule eine ärztliche Bescheinigung verlangen.
3. Beurlaubungen, d.h. vorhersehbare Versäumnisse, sind nach Möglichkeit eine Woche vorher von der Jahrgangsstufenleitung zu genehmigen und den Fachlehrenden vorzulegen. Handelt es sich um eine mehrtätige Beurlaubung oder eine Beurlaubung in unmittelbarer Verbindung mit Ferien oder „verlängerten Wochenenden“, muss der Antrag auf Beurlaubung an die Schulleitung gestellt werden.
Beurlaubungen zur Teilnahme an schulischen Sport-Wettkämpfen, für die Mitarbeit im Technik-Team, usw. müssen vorab von den Fachlehrern genehmigt werden, deren Unterricht versäumt wird. Der versäumte Unterrichtsstoff ist selbstständig nachzuarbeiten. Die entsprechenden Antragsformulare sind hinterlegt.
Auch bei krankheitsbedingtem Fehlen in Zusammenhang mit Ferienzeiten kann die Schule eine ärztliche Bescheinigung bei begründeten Zweifeln, ob der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, verlangen.

II. Bewertung bei Versäumnissen

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den durch Fehlen versäumten Unterrichtsstoff so bald als möglich nachzuarbeiten. Ggf. kann eine Überprüfung der versäumten Unterrichtsinhalte stattfinden.

Werden 25 % oder mehr Stunden eines Quartals in einem Fach aus vertretbaren Gründen (z.B. Krankheit) gefehlt, so kann am Ende des Quartals zur Leistungsbewertung eine Feststellungsprüfung durchgeführt werden, vorausgesetzt, die versäumten Stunden sind ordnungsgemäß entschuldigt.